

Beschluss Nr. 045/2020

Betreff:

Antrag von "Departement Financiën en Begroting" (Abteilung Finanzen und Haushalt) der Flämischen Behörde auf Ermächtigung, im Rahmen der Maßnahmen für Personen, die aufgrund von COVID-19 der Rechtsstellung als zeitweiliger Arbeitsloser unterliegen, und der damit verbundenen Entschädigungen auf Daten des Nationalregisters zuzugreifen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Dekrets vom 3. April 2020 "tot afwijking van diverse bepalingen van het Energiedecreet van 8 mei 2009, het decreet van 18 juli 2003 betreffende het integraal waterbeleid, gecoördineerd op 15 juni 2018, en de uitvoeringsbesluiten ervan, en tot dekking van de kosten voor elektriciteitsverbruik, verwarming of waterverbruik voor de eerste maand van tijdelijke werkloosheid ten gevolge van de coronacrisis" (Abweichung von verschiedenen Bestimmungen des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, des Dekrets vom 18. Juli 2003 über integrale Wasserpolitik, koordiniert am 15. Juni 2018, und dessen Ausführungserlasse, und Deckung der Kosten für Stromverbrauch, Heizung oder Wasserverbrauch für den ersten Monat zeitweiliger Arbeitslosigkeit infolge der Coronakrise);

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit,

Beschließt am 19.05.2020

1. Allgemeiner Teil

Der Antragsteller, d. h. "Departement Financiën en Begroting" (Abteilung Finanzen und Haushalt) der Flämischen Behörde, ist eine öffentliche Behörde mit Rechtspersönlichkeit nach belgischem Recht. Der Antragsteller reicht einen Antrag auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters im Rahmen der Maßnahmen für Personen, die aufgrund von COVID-19 der Rechtsstellung als zeitweiliger Arbeitsloser unterliegen, und der damit verbundenen Entschädigungen ein.

2. Spezifischer Teil

2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag auf Zugriff auf Daten aus dem Nationalregister.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Die Abteilung beantragt als öffentliche Behörde Zugriff für die Ausführung des vorerwähnten Dekrets vom 3. April 2020, insbesondere Artikel 7.

Der Antrag ist zulässig.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antrag betrifft Personen, die ihren Hauptwohntort in der Flämischen Region haben, aber außerhalb Belgiens beschäftigt sind und sich in einer ähnlichen Situation der zeitweiligen Arbeitslosigkeit befinden wie Arbeitnehmer in Belgien. Es werden auch Daten über Personen beantragt, die ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, aber in der Flämischen Region beschäftigt sind.

Für diese zweite Kategorie enthält das Nationalregister *im Prinzip* keine Daten, da darin nur Personen eingetragen sind, die in Belgien wohnen.

2.4 Allgemeine Beschreibung - Zielsetzung

2.4.1 Kontext des Antrags

Im Rahmen der zeitweiligen Arbeitslosigkeit hat der flämische Dekretgeber festgelegt, dass Personen, die aufgrund der zivilen Notlage zeitweilig arbeitslos sind, Anspruch auf bestimmte Entschädigungen haben. Für Personen, die in Flandern wohnen und arbeiten, hat der Dekretgeber festgelegt, dass die diesbezüglichen Daten vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA) erhoben werden müssen.¹

¹ Siehe Artikel 2 § 2 des Dekrets vom 3. April 2020 (Übersetzung):

§ 2 - Während des in § 1 Absatz 1 erwähnten Zeitraums stellt das Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA) der Abteilung Finanzen und Haushalt eine Dabei mit den Daten der natürlichen Personen zur Verfügung, die ihren Hauptwohntort in der Flämischen Region haben und sich aufgrund höherer Gewalt oder aus wirtschaftlichen Gründen in einer Situation der entschädigten zeitweiligen Arbeitslosigkeit befinden, gemäß dem Königlichen Erlass vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit. (...)

Für Personen, die in Flandern wohnen, aber in einem anderen EU-Mitgliedsstaat arbeiten, ist jedoch in den Artikeln 3 Absatz 1 Buchstabe h) und 11 Absatz 3 der *Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit* bestimmt, dass "vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16" das Recht des Ortes gilt, an dem die betreffende Person eine Beschäftigung ausübt.

Aus diesem Grund verfügt das LfA nicht über die erforderlichen Daten, die es der Flämischen Behörde zur Verfügung stellen könnte, weshalb Letztere die Daten beim Nationalregister als authentische Quelle beantragt.

Der Zugriff wird nicht im Rahmen des Arbeitslosengeldes selbst beantragt, aber die in einem anderen Mitgliedstaat bezogene Vergütung wird gemäß Artikel 7 des Dekrets ausschlaggebend dafür sein, ob in Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets erwähnte Personen Anspruch auf die vorerwähnten Vergütungen haben.² Wenn Personen einen Antrag auf der Grundlage von Artikel 7 einreichen, ist es daher notwendig, dass die Abteilung prüfen kann, ob der Antrag zulässig und begründet ist.

Der Antrag der Abteilung ist somit begründet.

2.4.2 Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Darlegung der anderen Punkte (insbesondere hinsichtlich Integrität und Vertraulichkeit) aus der allgemeinen Beschreibung ist von uns überprüft und als ausreichend betrachtet worden.

Der Antragsteller gibt jedoch an, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung noch durchgeführt werden muss. Aufgrund der beantragten Informationen (siehe Nr. 2.5) kann in der Zwischenzeit vorläufig eine Ermächtigung erteilt werden. Fällt diese Abschätzung negativ aus und betrifft sie Daten aus dem Nationalregister, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche die mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragten Dienste unverzüglich in Kenntnis setzen.

2.5 Kategorien von personenbezogenen Daten - Verhältnismäßigkeit (Datenminimierung)

2.5.1 Hauptwohntort

Die Information in Bezug auf den Hauptwohntort wird beantragt, da nur Personen, die in der Flämischen Region wohnen, in Betracht kommen. Darüber hinaus wird der Hauptwohntort auch beantragt, um mit einer Person kommunizieren zu können, falls die Adresse nicht oder falsch mitgeteilt wurde. Die Information kann erteilt werden.

2.5.2 Sterbedatum

Nur Personen, die während des Verfahrens noch leben, können eine Entschädigung erhalten. Es ist daher notwendig, das Verfahren rechtzeitig einstellen zu können und unnötigen Schriftverkehr mit den Angehörigen des Verstorbenen zu vermeiden. Die Information kann erteilt werden.

² Der Unterschied zwischen einem Arbeitslosengeld und der im vorerwähnten Dekret erwähnten Entschädigung wurde vom Dekretgeber in den vorbereitenden Arbeiten zu diesem Dekret erläutert. Der für Inneres zuständige Minister ist nicht befugt, sich über die Qualifizierung dieser Entschädigung zu äußern, und sieht diese Qualifizierung daher bis zum Beweis des Gegenteils als korrekt an.

2.5.3 Nationalregisternummer

Um die oben genannten Daten abrufen zu können, muss der Antragsteller befugt sein, auf der Grundlage der Nationalregisternummer nach Personen zu suchen. Der Antrag auf die in diesem Artikel vorgesehene Prämie kann nämlich von jeder Person gestellt werden, die die Kriterien erfüllt, so dass es möglich ist, dass die Suche nach Personen auf der Grundlage anderer Daten zu Fehlern führt. Aus diesen Gründen kann die Nationalregisternummer bei der Suche nach Personen und bei der Beantragung der Zulage durch den Bürger verwendet werden.

2.6 Häufigkeit

Da ein Zugriff jedes Mal notwendig sein kann, wenn eine Akte angelegt wird, wird ein ständiger Zugriff gewährt.

2.7 Dauer der Ermächtigung

Die Ermächtigung wird für die Dauer der Wirksamkeit des Dekrets beantragt. Die Dauer der Wirksamkeit des oben erwähnten Dekrets ist an die Dauer der Wirksamkeit des Dekrets vom 20. März 2020 "over maatregelen in geval van een civiele noodsituatie met betrekking tot de volksgezondheid" (Maßnahmen bei einer zivilen Notsituation in Bezug auf die Volksgesundheit) gebunden. Dieses Dekret ist zeitlich nicht begrenzt.

Angesichts der Art der im vorliegenden Antrag erwähnten Verarbeitung ist die Dauer auf ein Jahr begrenzt, die verlängert werden kann, wenn das Dekret vom 20. März 2020 weiterhin wirksam ist. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss zu diesem Zweck rechtzeitig die mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragten Dienste kontaktieren.

In jedem Fall läuft die Ermächtigung neunzig Tage nach Aufhebung des Dekrets vom 20. März 2020 aus, damit die noch laufenden Akten abgeschlossen werden können. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann jedoch beantragen, dass vorliegender Beschluss für die noch laufenden Akten zeitweilig aufrechterhalten wird.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,

In der Erwägung, dass im Dekret vom 3. April 2020 "tot afwijking van diverse bepalingen van het Energiedecreet van 8 mei 2009, het decreet van 18 juli 2003 betreffende het integraal waterbeleid, gecoördineerd op 15 juni 2018, en de uitvoeringsbesluiten ervan, en tot dekking van de kosten voor elektriciteitsverbruik, verwarming of waterverbruik voor de eerste maand van tijdelijke werkloosheid ten gevolge van de coronacrisis" (Abweichung von verschiedenen Bestimmungen des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, des Dekrets vom 18. Juli 2003 über integrale Wasserpolitik, koordiniert am 15. Juni 2018, und dessen Ausführungserlasse, und Deckung der Kosten für Stromverbrauch, Heizung oder Wasserverbrauch für den ersten Monat zeitweiliger Arbeitslosigkeit infolge der Coronakrise) bestimmte Vergütungen für zeitweilige Arbeitslose vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass die Daten von Personen, die in der Flämischen Region wohnen und in Belgien arbeiten, beim LfA beantragt werden können;

In der Erwägung, dass die Daten von Personen, die in der Flämischen Region wohnen, aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat arbeiten, nicht beim LfA verfügbar sind, da die betreffenden Personen dem Sozialversicherungssystem des Beschäftigungsmitgliedstaates unterliegen;

In der Erwägung, dass vorliegender Antrag auf Ermächtigung befristet ist, aber sein Enddatum derzeit nicht festgelegt werden kann;

ERMÄCHTIGT den Antragsteller, auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 (Hauptwohnort) und 6 (nur Sterbedatum) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen angegebenen Informationen zuzugreifen, sowie zum Zugang und zur Nutzung der Nationalregisternummer.

BESTIMMT, dass die Ermächtigung nur für die in Nr. 2.7 erwähnte Dauer gültig ist.

Vorliegender Beschluss erfolgt unter den in Nr. 2 festgelegten Bedingungen.

Antelies VERLINDEN



Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung